

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0 vom 30.11.2020) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt C Bad Gandersheim/ Seesen bis Gerstungen in der Gemeinde Hardegsen bestehend aus den unten genannten Flurstücken eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Thüdinghausen und Großenrode in der Gemeinde Hardegsen (Gemarkungen Thüdinghausen und Großenrode) mit den Nummern

- Gemarkung Großenrode, Flur 1
 - o Flurstücksnummern: 69/1, 69/2, 70, 80/1, 80/2, 102, 104 vollständig
 - o Flurstücksnummern: 67/1, 72/1, 79/2, 81, 93, 136/76 teilweise
- Gemarkung Großenrode, Flur 2
 - o Flurstücksnummern: 5/1, 13/1, 15/1, 114 vollständig
 - o Flurstücksnummern: 5/2, 10/8, 102/2, 103 teilweise
- Gemarkung Großenrode, Flur 3, Flurstücksnummer 1/1 vollständig
- Gemarkung Thüdinghausen, Flur 3, Flurstücksnummer 108/6 teilweise
- Gemarkung Thüdinghausen, Flur 1, Flurstücksnummer 309/2 teilweise

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Thüdinghausen und Großenrode auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben3-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 13.09.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet

sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/3-2-3/25.0) vom 30.11.2020 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 3 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von Bad Gandersheim / Seesen bis Gerstungen ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Landkreis Northeim im Bereich der Gemeinde Hardeggen. Es befindet sich eine Engstelle im TKS 69a bei km 12 zwischen den Ortschaften Thüdinghausen und Großenrode. In diesem Bereich liegt ein großflächiges Bodendenkmal im östlichen Teil des Korridors. Zudem gibt es nach den bisherigen Feststellungen des Vorhabenträgers dort mehrere Fundstreuungen von Bodendenkmalen. Die genauere Lokalisation der Fundstreuungen von Bodendenkmalen ist zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt noch nicht erfolgt. Außerdem verläuft im Osten des Korridors eine 110-kV-Leitung.

Mittig im Korridor ist ein Legehennenstall nebst mittels Zaun befestigter Außenanlage bereits weitgehend neu errichtet. [REDACTED]

[REDACTED] Im Westen des Korridors ist die 380-kV-Freileitung Wahle-Mecklar. [REDACTED]

Durch das großflächige Bodendenkmal, den mittig im Korridor liegenden Legehennenstall mit Außenflächen [REDACTED]

[REDACTED] kommt es im kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors, auf den sich diese

Veränderungssperre bezieht, zu einer Beschränkung der für eine Trassierung des Leitungsvorhabens zur Verfügung stehenden Fläche. Dadurch ist bereits jetzt die mögliche Trassierung erheblich eingeschränkt. Mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss sowie den im Untersuchungsrahmen aufgenommenen Alternativen liegen für den hier betroffenen Bereich Großenrode und Thüdinghausen Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor, welche den eingeschränkten Passageraum berücksichtigen.

Die Grundstückseigentümer [REDACTED] wurden mit Schreiben vom 09.06.2021 mit Frist bis zum 25.06.2021 angehört. Eine Stellungnahme der Grundstückseigentümer erfolgte nicht.

Im Rahmen der Anhörungsfrist informierte sich [REDACTED] zum Umfang und zur Bedeutung einer Veränderungssperre. [REDACTED]

Im Übrigen wurde auf eine Anhörung verzichtet.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I. S. 298).

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Die durch die Veränderungssperre betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke Gemarkung Großenrode, Flur 1, mit den Nummern 72/1, 79/2, 80/1, 80/2 sowie Gemarkung Großenrode, Flur 2, Nummer 13/1 und Gemarkung Thüdinghausen, Flur 1, Nummer 309/2 wurden mit Schreiben vom 09.06.2021 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Betroffenen haben sich nicht zu dem Entwurf der Veränderungssperre geäußert. Die Nachfrage seitens [REDACTED] erfolgte telefonisch bezüglich der allgemeinen Bedeutung der Veränderungssperre [REDACTED]

Eine Anhörung von [REDACTED] konnte aufgrund des vorausgegangenen Gesprächs vom 10.03.2021 mit [REDACTED] sowie unter anderem dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH und Vertretern vom Landkreis Northeim unterbleiben.

Im Übrigen konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten

Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Eine weitergehende Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles insoweit vorliegend nicht geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Zweck der in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierten Ausnahme ist insbesondere, solchen Problemen zu begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66). Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich ist (Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bereits verfestigten Bauabsichten des angehörten Betroffenen hinaus noch keine weitergehende bzw. umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere konkrete Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden. Dies schließt indes auf Grund von Art. 14 Abs. 1 GG die Eigentümer der betroffenen Grundstücke nicht ein.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 30.11.2020 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 3 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu

stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt eine abstrakte Gefährdung in dem Sinne, dass die nicht ganz entfernte Möglichkeit besteht, dass Veränderungen, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen (vgl. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 132. EL (Stand: Feb. 2020), § 14 Rn. 64).

Durch die [REDACTED] sowie dem bereits erbauten Legehennenstall nebst befestigter Außenanlage und [REDACTED] sowie dem bereits vorhandenen großräumigen Bodendenkmal weist der Trassenkorridor nur noch einen beengten Passagenraum auf. In diesem Bereich des Korridors befinden sich zudem nach den bisherigen Feststellungen des Vorhabenträgers mehrere Fundstreuungen von Bodendenkmalen sowie ein großflächiges Bodendenkmal. Zum aktuellen Planungszeitpunkt kann ausweislich der Ausführungen des Vorhabenträgers nicht ausgeschlossen werden, dass im östlichen Bereich des Korridors weitere Fundstellen sind. Zudem ist die genauere Lokalisation der Fundstreuungen von Bodendenkmalen zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt noch nicht erfolgt. Im Osten des Korridors verläuft eine 110-kV-Leitung. Im Westen des Korridors ist die 380-kV-Freileitung Wahle-Mecklar.

2.2 Rechtsfolge

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen.

Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen

Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Eine Stellungnahme der Grundstückseigentümer erfolgte im Rahmen der Anhörung nicht. Soweit [REDACTED] zum Umfang und zur Bedeutung einer Veränderungssperre Informationen erfragte, wurde bezüglich des Ergebnisses auf den Abschluss des Verwaltungsverfahrens verwiesen.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Großenrode und Thüdinghausen ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, um die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Zugleich können andere, mildere Maßnahmen gegenüber Privaten, planwidrige Entwicklungen der benannten Flurstücke anders als mit der Veränderungssperre nicht verhindert werden.

Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 Satz 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

2.2.1

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Die Flurstücke

- Gemarkung Großenrode, Flur 1
 - o Flurstücksnummern: 69/1, 69/2, 70, 80/1, 80/2, 102, 104 vollständig
 - o Flurstücksnummern: 67/1, 72/1, 79/2, 81, 93, 136/76 teilweise
 - Gemarkung Großenrode, Flur 2
 - o Flurstücksnummern: 5/1, 13/1, 15/1, 114 vollständig
 - o Flurstücksnummern: 5/2, 10/8, 102/2, 103 teilweise
 - Gemarkung Großenrode, Flur 3, Flurstücksnummer 1/1 vollständig
 - Gemarkung Thüdinghausen, Flur 3, Flurstücksnummer 108/6 teilweise
 - Gemarkung Thüdinghausen, Flur 1, Flurstücksnummer 309/2 teilweise
- liegen im Trassenkorridor.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 23.12.2020 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Zudem liegt für den gleichen Bereich die Prüfung einer Alternative vor. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen aufgrund insbesondere von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

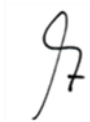
3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 11.09.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 13.09.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Bonn, den 11.09.2021

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Netzausbau, RefL 804

